



Gemeinderat

Gemeinde Buchegg

Protokoll der 13. Sitzung vom Mittwoch, 29. August 2018, 18:30 bis 22:45 Uhr
im Gemeinderatszimmer, Mühledorf

Vorsitz: Meyer Verena

Anwesend: Stutz Thomas
Bartlome Bruno
Fischer Niklaus
Hug Mbungu Anita
Mann Alexander
Marti Samuel

Entschuldigt:

Protokoll: Seiler Daniela

Gäste D. Ritschard (webgearing), B. Buess (NetConsult AG), T. Steinmann (Agentur Ideebar GmbH), U. Zenger (ibl und Partner AG), P. Portmann (AVT Solothurn), D. Meyer (Präsident ULFKO), P. Schild (Solothurner Zeitung)

Traktanden

1. Begrüssung
2. Präsentation Homepage diverse Firmen
 - 1) webgearing AG, Solothurn
 - 2) NetConsult AG, Bern
 - 3) Agentur Ideebar GmbH, Willisau
 - 4) ibl und Partner AG, Solothurn
3. Diskussion mit Verantwortlichem der AVT Peter Portmann
Rechtsvortritt oder kein Vortritt innerorts/ausserorts
 - a) Vor- und Nachteile
 - b) Grundsatzentscheid
4. Protokollgenehmigung
5. Antrag Änderung Abfallreglement und Anhang zum Abfallreglement / Gebührenordnung (D. Meyer)
6. Spitex
Mitgliederversammlung vom 6. September 2018 (A. Hug)
 - a) Vorbesprechung Genehmigung Budget 2019
7. Brunnenmeister
Arbeitsplatzbewertung Brunnenmeister (A. Mann)
8. Schulhausareal Aetingen
Löschungsbewilligung Dienstbarkeit Kindergartenzweckverband Aetingen (V. Meyer)

9. Feuerwehr
Antrag zur Beförderung von Offizieren
10. Anmerken der Perimeter-Beitragspflicht auf GB Kyburg-Buchegg Nr. 37 im Grundbuch (Schleif)
11. Vernehmlassung zur Steuervorlage 2017 (V. Meyer)
12. Mitteilungen
13. Verschiedenes
14. Pendenzen

1. Begrüssung

V. Meyer begrüsst alle Anwesenden zur 13. Sitzung des Gemeinderates. N. Fischer kommt etwas später. V. Meyer entschuldigt sich, dass die externen Referenten zu Traktandum 3 keine Einladung erhalten haben und nun zu früh hier sind.

Die Traktandenliste wird stillschweigend genehmigt.

P. Schild ist ab Traktandum 5 anwesend.

2. Präsentation Homepage diverse Firmen

1) webgearing AG, Solothurn

2) NetConsult AG, Bern

3) Agentur Ideebar GmbH, Willisau

4) ibl und Partner AG, Solothurn

Die Verwaltung ist der Meinung, dass unsere aktuelle Homepage nicht sehr bedienerfreundlich und teilweise auch veraltet ist. Aus diesem Grunde hat man bei diversen Anbietern Offerten eingeholt. Es werden sich heute vier Firmen vorstellen. Nicht dabei ist die Firma, welche die heutige Homepage betreut. Deren Angebot ist viel zu teuer. V. Meyer informiert, dass die vier Firmen sich heute nur vorstellen. Es wird heute noch kein Entscheid gefällt.

1) webgearing AG, Solothurn – D. Ritschard

D. Ritschard stellt sich und das Unternehmen kurz vor und zeigt ein paar Entwürfe. Er zeigt auf wie das Projekt ablaufen könnte wie das schrittweise abgehandelt würde.

2) NetConsult AG, Bern – B. Buess

Herr Buess stellt sich und seine Firma vor. Er hat keine Präsentation mitgebracht, sondern empfiehlt den Leuten sich Referenz-Homepages anzuschauen oder direkt mit den Leuten sprechen, welche die Lösung von NetConsult bereits in Anspruch nehmen.

3) Agentur Ideebar GmbH, Willisau – T. Steinmann

V. Meyer begrüsst T. Steinmann und entschuldigt sich für die Verspätung. T. Steinmann präsentiert wie so eine Homepage aussehen könnte. Für die Gemeinde Buchegg kommt die individuelle Version in Frage aufgrund der Anforderungen. Der Preis versteht sich als Kostendach.

4) ibl und Partner AG, Solothurn – U. Zenger

V. Meyer begrüsst U. Zenger. Er zeigt wer die Gesichter hinter den Zahlen sind, es werden keine technischen Informationen präsentiert. Ibl und Partner AG ist die klassische Werbeagentur. Text, Fotografie und Video können inhouse angeboten werden. Sie sind in der Lage auf bestimmte Budgetgrössen zu reagieren. Der vorliegende Preis beinhaltet Datenübernahme von der aktuellen Seite.

Der Gemeinderat bedankt sich bei den Referenten. S. Vogt wird für die nächste Gemeinderatsitzung eine Empfehlung mit einem entsprechenden Antrag vorbereiten.

3. Diskussion mit Verantwortlichem der AVT Peter Portmann

Rechtsvortrag oder kein Vortrag innerorts/ausserorts

a) Vor- und Nachteile

b) Grundsatzentscheid

V. Meyer begrüsst P. Portmann vom AVT des Kantons Solothurn und W. Isch (Präsident der Verkehrskommission). Es ist schon länger her, dass für Aetigkofen ein Entscheid der Gemeinde gefordert wird betreffend der Strassensignalisation im Dorf. Der Gemeinderat kam damals zum Entschluss, dass hierfür eine

Grundsatzdiskussion von Nöten ist und hat entschieden eine Fachperson vom Kanton zu einem Gespräch einzuladen. Der Gemeinderat möchte nicht für jedes Dorf einzeln entscheiden, sondern möchte einen Grundsatzentscheid für die ganze Gemeinde.

P. Portmann erläutert die Situation des Verkehrsregimes wie es der Kanton in den Dörfern handhabt. Er erklärt die Unterschiede zwischen Kantons- und Gemeindestrassen. Ein Rechtsvortritt kann nur dann eingeführt werden, wenn die Strasse früh und deutlich wahrgenommen werden kann. Im Beispiel Aetigkofen gibt es zwei Varianten, über welche heute entschieden werden könnte:

- Variante A: 50er Zone und Vortritt aufgehoben (wie Stand vor der Erneuerung der Strasse)
- Variante B: 30er Zone mit Rechtsvortritt (neue Lösung)

Die kantonale Verkehrskommission glaubt, dass das Aufheben des Vortritts eher zu schnellerem Verkehr führt. Eine Tempo 40 Zone wird diskutiert. P. Portmann versichert aber, dass dies im Kanton Solothurn eher unüblich ist.

P. Portmann informiert, dass die bestehenden Wegweiser in Brügglen demontiert werden. Der Rechtsvortritt wird aufgehoben, da er nicht mehr notwendig ist.

Die Zählung der Anzahl Langsamverkehrsteilnehmer (Fussgänger und Fahrradfahrer) zwischen Lohn und dem Bismark in Küttigkofen muss noch gemacht werden. Sie war bis jetzt nicht möglich, da eine Baustelle eine Messung verhindert hätte.

V. Meyer fasst zusammen: der Gemeinderat kann keinen Grundsatz für alle Dörfer fällen. Es braucht eine situative Beurteilung der jeweiligen Dörfer und eine Verkehrsstudie je Dorf als Grundlage.

V. Meyer bedankt sich bei P. Portmann und W. Isch und verabschiedet die Herren.

Diskussion

S. Marti fragt sich was passiert, wenn in Aetigkofen die Zone 30 eingeführt wird. Er ist sicher, dass aus den anderen Dörfern die gleiche Forderung kommt. Th. Stutz fände es sinnvoll, wenn für alle Dörfer ein Verkehrskonzept gemacht würde.

Der Gemeinderat könnte heute nur über die Situation in Aetigkofen entscheiden. Für einen Grundsatzentscheid müssten in den anderen Dörfern Verkehrsgutachten vorliegen. S. Marti schlägt vor, dass die Gemeindeversammlung diesen Entscheid trifft. Die Verkehrssituation betrifft die gesamte Gemeinde.

Beschluss

Der Gemeinderat stimmt dem Vorschlag von S. Marti mit 5 Ja zu 2 Nein Stimmen zu, dass der Grundsatzentscheid über das weitere Vorgehen der Verkehrssituation in der Gemeinde der Gemeindeversammlung vorgelegt wird inklusive Kreditantrag für die jeweiligen Verkehrsgutachten.

Erst danach wird der Entscheid über die Verkehrssituation in Aetigkofen, ob 30er Zone oder Kein-Vortritt, gefällt.

4. Protokollgenehmigung

Th. Stutz hat kleine orthographische Korrekturen im Vorfeld bereits an D. Seiler übermittelt. Seite 6, Traktandum 8 der Satz «Auch bauseitig sind keine Einsprachen eingegangen....» im Teil Ausgangslage streichen, da unter dem Beschluss der genau gleiche Satz nochmals aufgeführt wird.

A. Mann: Seite 9, Traktandum 12: «A. Mann beantragt dem Gemeinderat die Zustimmung zur Vereinbarung über Abparzellierung, KAUF und Entschädigung und»

Beschluss

Der Gemeinderat genehmigt das Protokoll der Sitzung vom Mittwoch, 15. August 2018 mit den vorliegenden Korrekturen einstimmig.

5. Antrag Änderung Abfallreglement und Anhang zum Abfallreglement / Gebührenordnung (D. Meyer)

V. Meyer begrüsst D. Meyer, Präsident der Umwelt-, Landwirtschafts- und Forstkommission (ULKFO).

Ausgangslage und Begründungen

Die Spezialfinanzierung Abfall verzeichnete in den vergangenen Jahren stets Ertragsüberschüsse; 2017 CHF 35'000, was über 20 % des Aufwandes entspricht. Das Eigenkapital der Spezialfinanzierung Abfall ist per 2017 auf CHF 112'000 angewachsen und wird auf den Abschluss 2018 weiterwachsen. Es ist nicht sinnvoll, hier weitere Reserven anzuhäufen. Deshalb hat sich die ULFKO an deren Sitzung vom 14. August 2018 entschieden, die Gebühren zu senken.

Da die Gebührenordnung aktuell fixe Preise vorsieht und bei jeder Änderung das ganze Reglement dem Kanton zur Genehmigung vorgelegt werden muss, schlägt die ULFKO vor, in der Gebührenordnung neu einen Gebührenrahmen aufzunehmen, analog dem Wasserreglement. Bei künftigen Gebührenanpassungen wird die ULFKO dem GR die neuen Preise vorschlagen. Bewegen sich diese innerhalb der Preisspanne im Reglement, kann der GR die Änderung ohne GV oder RRB beschliessen. Dies führt zu einem flexibleren System mit weniger Verwaltungsaufwand.

Für 2019 sind im Abfallreglement und im Anhang zum Abfallreglement folgende Änderungen beantragt:

1. Anhang zum Abfallreglement/Gebührenordnung

1.1 Grundgebühr Kehricht (inkl. MWST)

	Tarif bisher in CHF pro Jahr	Neuer Tarif in CHF/Jahr	Anhang Abfallregl. Gebührenrahmen in CHF/Jahr
Einzelpersonenhaushalt	85.00	50.00	40.00 – 70.00
Mehrpersonenhaushalt & Landwirtschaft	130.00	100.00	90.00 – 120.00
Gewerbe bis 4 Personen Neu: Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe bis 4 Personen	180.00	170.00	170.00 – 190.00
Gewerbe bis 10 Personen Neu: Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe ab 4 Personen	270.00	250.00	220.00 – 270.00
Gewerbe über 10 Personen	360.00	360.00	360.00 – 370.00

1.2 Grüngutgebühren (inkl. MWST)

	Tarif bisher in CHF pro Jahr	Neuer Tarif in CHF/Jahr	Anhang Abfallregl. Gebührenrahmen in CHF/Jahr
140 Liter Container	90.00	90.00	80.00 – 100.00
240 Liter Container	130.00	130.00	120.00 – 140.00
770/800 Liter Container	390.00	390.00	360.00 – 390.00
Tarife der Einzelmarken Block à 10 Zusatzmarken	30.00	30.00	25.00 – 30.00

2. Anpassung Abfallreglement

Die ULFKO kann den Deckungsgrad der Grüngutsammlung zwischen 70 – 80 % selber festlegen. Mit obenstehendem Vorschlag beträgt der Deckungsgrad über 78 %.

Berechnungsbeispiel Spezialfinanzierung Abfall am Abschluss 2017

	Rechnung 2017	Mit angepassten Gebühren	Differenz
Einnahmen Kehrichtgebühren	CHF 125'382	CHF 96'768	- CHF 28'614
Einnahmen Grüngut	CHF 46'000	CHF 46'000	- CHF 00'000
Total			- CHF 28'446

Ertragsüberschuss 2017	CHF 35'100
Ertragsminderung durch Gebührenanpassung	CHF 28'446
Korrigierter Ertragsüberschuss	CHF 6'486

Die Berechnungsbeispiele zeigen, dass mit den obigen Gebührenfestlegungen bei der Spezialfinanzierung Abfall für 2019 ein Ertragsüberschuss von über CHF 6' 000 resultieren sollte.

Antrag

1. **Änderung Anhang zum Abfallreglement / Gebührenordnung
Neu Gebührenrahmen gemäss obgenanntem Vorschlag (1.1 und 1.2)**

2. **Änderung Abfallreglement**
§ 13 Absatz 2: Bisher: Durch die Erhebung einer Gebühr für kompostierbare Abfälle (Grüngutpass) werden die Kosten für die Sammlung, den Transport und die Behandlung der kompostierbaren Abfälle abgegolten. Deren Höhe bemisst sich nach der Menge der kompostierbaren Abfälle.
Neu: Für die Grünabfuhr wird eine Gebühr erhoben. Durch diese werden 70 – 80 % der Kosten für die Sammlung, den Transport und die Behandlung der kompostierbaren Abfälle abgegolten. Die Umwelt-, Landwirtschafts- und Forstkommission kann den Deckungsgrad selber festlegen.
Absatz 5 bisher: Die Höhe der Gebühren wird in der Gebührenordnung gemäss Anhang festgelegt.
Absatz 7 bisher: Die Höhe der jeweiligen Grundgebühr ist in der Gebührenordnung festgehalten.
Neu: Absatz 5 streichen
Absatz 7 resp. neu 6: Die Grundgebühren werden von der Gemeindeversammlung im Anhang zum Abfallreglement / Anhang zur Gebührenordnung in Form eines Gebührenrahmens festgelegt. Innerhalb des von der Gemeindeversammlung beschlossenen Gebührenrahmens legt der Gemeinderat auf Antrag der Umwelt-, Landwirtschafts- und Forstkommission die jährlichen Grundgebühren fest.

3. **Festlegung der Gebühren (Grundgebühr Kehricht und Grüngut) gemäss 1.1. und 1.2**

Begründung

Es besteht ein wesentlicher Überschuss bei den Einnahmen für die Kehrichtgrundgebühr. Es sind wiederholt Stimmen laut geworden, dass die Tarife für die Grüngutentsorgung zu hoch seien gegenüber den Kehrichtgebühren. Die ULFKO hat sich dem Thema angenommen und ausgiebig an ihrer Sitzung vom 14. August 2018 darüber diskutiert. Wenn anhand der Preise der KEBAG (110l, 10 Stk. Für CHF 28.40) den Preis hochgerechnet wird z. B. für den 140l Container multipliziert mit der Anzahl Sammlungen pro Jahr 2017(16) würde dies einen Preis von CHF 57.85 ergeben. Dieser Preis entspräche einem Deckungsgrad von nur gerade 50.4%. Die ULFKO befürwortet zwar den Dienst der Grünabfuhr zur Verfügung zu stellen, da dies ein Bedürfnis der Bewohner der Gemeinde Buchegg ist, möchten aber die Bewohner ermuntern, selber zu kompostieren, sind wir doch in der privilegierten Lage, dass wir fast alle eigene Gärten haben. Wir dürfen nicht ausser Betracht lassen, dass auch jede Fahrt für die Grüngutentsorgung zum CO₂-Ausstoss beiträgt und somit den Klimawandel beschleunigt.

Einen tieferen Deckungsgrad als die Bandbreite 70-80% erachtet die ULFKO deshalb als falschen Anreiz. Auch wäre es gegenüber allen anderen Haushalten, welche die Grüngutentsorgung nicht beanspruchen, aber bereits jetzt 22% dafür mittragen nicht gerecht. Die ULFKO hat sich aus all diesen Punkten entschieden, die Gebühren zu senken, wo der Überschuss auch entsteht, nämlich bei den Kerichtgrundgebühren. Dies dürfte die fairste Lösung für alle Bewohner sein.

GEGENANTRAG

Ausgangslage und Begründungen

Die Spezialfinanzierung Abfall verzeichnete in den vergangenen Jahren stets Ertragsüberschüsse; 2017 CHF 35'000, was über 20 % des Aufwandes entspricht. Das Eigenkapital der Spezialfinanzierung Abfall ist per 2017 auf CHF 112'000 angewachsen und wird auf den Abschluss 2018 weiterwachsen. Es ist nicht sinnvoll, hier weitere Reserven anzuhäufen. Deshalb hat sich die ULFKO an deren Sitzung vom 14. August 2018 entschieden, die Gebühren zu senken.

Da die Gebührenordnung aktuell fixe Preise vorsieht und bei jeder Änderung das ganze Reglement dem Kanton zur Genehmigung vorgelegt werden muss, schlägt die ULFKO vor, in der Gebührenordnung neu einen Gebührenrahmen aufzunehmen, analog dem Wasserreglement. Bei künftigen Gebührenanpassungen wird die ULFKO dem Gemeinderat die neuen Preise vorschlagen. Bewegen sich diese innerhalb der Preisspanne im Reglement, kann der Gemeinderat die Änderung ohne Beschluss der Gemeindeversammlung oder des Regierungsrates beschliessen. Dies führt zu einem flexibleren System mit weniger Verwaltungsaufwand. Für die neuen Tarife wurden jene von Messen, Schnottwil und Lüterkofen als Vergleich hinzugezogen. Deckungsbeitrag von rund 50%. Mit der hier vorgeschlagenen Anpassung des Gegenantrages nähert sich die Gemeinde Buchegg den Preisen dieser Gemeinden an.

Gründe für den Gegenantrag zum Antrag von D. Meyer der ULFKO:

- Der Antrag von D. Meyer sieht nur eine Gebührenanpassung beim Kehricht vor. Die Gebührenanpassung beim Grüngut, welche immer wieder Thema ist, wird nicht berücksichtigt.
- Der Umweltgedanke spielt eine grosse Rolle, es wird immer wieder mokiert, dass es viel günstiger sei Grüngut im Kehricht zu entsorgen als umweltgerecht in die Grüngutsammlung. Mittels Gebührenanpassung möchten wir hier auch ein Umweltzeichen setzen.
- Die Gebühren, sowie der Deckungsgrad der Grüngutsammlung, sind in der Gemeinde Buchegg gegenüber den Nachbargemeinden unüblich hoch. Dies führt bei den Einwohnern auch immer wieder zu Diskussionen. Mittels Anpassung der Grüngutgebühren auf ein Niveau, wo auch die Nachbargemeinde kennen, möchte N. Fischer diesen Diskussionen ein Ende bereiten.
- Teile der ULFKO sind der Meinung, dass die Einwohner mehr selber kompostieren sollen und nicht, dass Anreize geschaffen werden mehr zu sammeln. N. Fischer teilt diese Meinung nicht. Aus seiner Sicht ist es der Geist der Zeit, dass sich die Leute nicht mehr selber um solche Themen kümmern wie früher. Die Gemeinde hat den Auftrag Dienstleistungen gegenüber der Bevölkerung zu erbringen. Wenn es der Wunsch der Bevölkerung ist, dass man eine kompetitive Grüngutsammlung hat sollte man dem Rechnung tragen und nicht gegen solche Bedürfnisse und Wünsche Entscheidungen treffen.
- Die Diskussion um die Gebühren wurden in der ULFKO Sitzung vom 14. August 2018 intensivst geführt. Da an der Sitzung kein Kompromiss erarbeitet werden konnte, welcher zahlenmässig für alle stimmt wurden beide Anträge von N. Fischer und D. Meyer gegenübergestellt. Der eine Antrag hat dank Stichentscheid des Präsidenten gewonnen, obschon wohl ein Kompromissvorschlag die Mehrheit gefunden hätte. Mit dem hier erläuterten Gegenantrag versucht N. Fischer einen Kompromiss zwischen den beiden Extremen zu erreichen. Die Kommission hat Kenntnis von diesem Vorhaben und es wird mehrheitlich positiv gesehen.

Für 2019 sind im Abfallreglement und im Anhang zum Abfallreglement folgende Änderungen beantragt:

1. **Anhang zum Abfallreglement/Gebührenordnung**
 - 1.1 **Grundgebühr Kehricht (inkl. MWST)**

In CHF pro Jahr	Tarif bisher	Tarif Antrag Meyer ULFKO	Neuer Tarif Gegenantrag	Anhang Abfallregl. Gebührenrahmen
Einzelpersonenhaushalt	85.00	50.00	50.00	50.00 – 80.00
Mehrpersonenhaushalt & Landwirtschaft	130.00	100.00	110.00	110.00 – 130.00
Gewerbe bis 4 Personen	180.00	170.00	180.00 (unverändert)	170.00 – 210.00

Neu: Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe bis 4 Personen				
<i>Gewerbe bis 10 Personen</i> Neu: Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe ab 4 Personen	270.00	250.00	250.00	220.00 – 270.00
Gewerbe über 10 Personen	360.00	360.00	entfällt (war nur 1 Stk.)	

1.2 Grüngutgebühren (inkl. MWST)

In CHF pro Jahr	Tarif bisher	Tarif Antrag Meyer ULFKO	Neuer Tarif Gegenantrag	Anhang Abfallregl. Gebührenrahmen
140 Liter Container	90.00	90.00	65.00	50.00 – 90.00
240 Liter Container	130.00	130.00	95.00	80.00 – 130.00
770/800 Liter Container	390.00	390.00	280.00	220.00 – 360.00
Tarife der Einzelmarken Block à 10 Zusatzmarken	30.00	30.00	25.00	20.00 – 35.00

2. Anpassung Abfallreglement

Die ULFKO kann den Deckungsgrad der Grüngutsammlung zwischen 50 – 80 % selber festlegen. Mit obenstehendem Vorschlag beträgt der Deckungsgrad 60 %

Berechnungsbeispiel Spezialfinanzierung Abfall am Abschluss 2017

	Rechnung 2017	Mit angepassten Gebühren	Differenz
Einnahmen Kehrichtgebühren	CHF 125'382	CHF 104'196	- CHF 21'186
Einnahmen Grüngut	CHF 36'114	CHF 27'465	- CHF 8'649
Total			- CHF 29'835

Ertragsüberschuss 2017	CHF 35'100
Ertragsminderung durch Gebührenanpassung	- CHF 29'835
Korrigierter Ertragsüberschuss	CHF 5'265

Die Berechnungsbeispiele zeigen, dass mit den obigen Gebührenfestlegungen bei der Spezialfinanzierung Abfall für 2019 ein Ertragsüberschuss von über CHF 5'000 resultieren sollte, wenn die Ausgaben sich wie in der Rechnung 2017 verhalten, was grundsätzlich zu erwarten ist. Der Überschuss entspricht ca. 3% der Einnahmen. Der Deckungsgrad und die Finanzierung bei Grüngutsammlung schwankt je nach Wetterbedingungen von Jahr zu Jahr.

Gegenantrag

1. Änderung Anhang zum Abfallreglement / Gebührenordnung Neu Gebührenrahmen gemäss obgenanntem **Vorschlag (1.1 und 1.2)**

2. Änderung Abfallreglement

§ 13 Absatz 2: Bisher: Durch die Erhebung einer Gebühr für kompostierbare Abfälle (Grüngutpass) werden die Kosten für die Sammlung, den Transport und die Behandlung der kompostierbaren Abfälle abgegolten. Deren Höhe bemisst sich nach der Menge der kompostierbaren Abfälle.

Neu: Für die Grünabfuhr wird eine Gebühr erhoben. Durch diese werden 50 – 80 % der Kosten für die Sammlung, den Transport und die Behandlung der kompostierbaren Abfälle abgegolten. Die Umwelt-, Landwirtschafts- und Forstkommission kann den Deckungsgrad selber festlegen.

Absatz 5 bisher: Die Höhe der Gebühren wird in der Gebührenordnung gemäss Anhang festgelegt.

Absatz 7 bisher: Die Höhe der jeweiligen Grundgebühr ist in der Gebührenordnung festgehalten.

Neu: Absatz 5 streichen

Absatz 7 resp. neu 6: Die Grundgebühren werden von der Gemeindeversammlung im Anhang zum Abfallreglement / Anhang zur Gebührenordnung in Form eines Gebührenrahmens festgelegt. Innerhalb des von der Gemeindeversammlung beschlossenen Gebührenrahmens legt der Gemeinderat auf Antrag der Umwelt-, Landwirtschafts- und Forstkommission die jährlichen Grundgebühren fest.

3. Festlegung der Gebühren (Grundgebühr Kehricht und Grüngut) gemäss 1.1. und 1.2

Diskussion und Fragen zu den beiden Anträgen

Th. Stutz würde den Rahmen so setzen, dass dieser nicht unter dem heutigen Rahmen liegt.

Der Deckungsgrad bei den Grüngutgebühren ist in keinem Reglement festgelegt. Dieser Deckungsgrad basiert auf einem Gemeinderatsbeschluss. D. Meyer erklärt warum die Gebühren und der Deckungsgrad anfangs der Fusion relativ hoch war. Es gab in gewissen Dörfern eine grobe Unterdeckung und das Loch musste erst mal gestopft werden.

Die Umweltkommission möchte in diesem Jahr keine neuen Gebühren für das Grüngut festlegen, da bereits letztes Jahr eine Anpassung gemacht wurde. Mit der Senkung der Kehrichtgebühr möchte die Kommission ein Zeichen setzen so dass alle von einer Gebührensenkung Gebrauch machen können. Beim Grüngut profitieren nur diejenigen, die einen Pass kaufen.

Der Gegenantrag von N. Fischer zeigt folgendes Fazit auf:

- Die Gebühren werden wie in den umliegenden Gemeinden harmonisiert
- Die Kehricht-Grundgebühr wie die Grüngutgebühren müssen gesenkt werden
- Mit dieser Preisanpassung kann die Gemeinde eine attraktivere Grüngutentsorgung gewährleisten

Beschluss

V. Meyer möchte einen Grundsatzentscheid fällen:

- Wird ein Rahmen für die Grundgebühr Kehricht und für die Grüngutgebühren gemacht? Falls ja, muss das Reglement angepasst und der Gemeindeversammlung vorgelegt werden.

Der Gemeinderat beschliesst einstimmig die Festlegung des Rahmens.

Dann wird der Rahmen im Grundantrag der Umweltkommission dem von N. Fischer gegenübergestellt. Man ist sich einig, dass die Rahmentarife nicht unter die bisherigen Tarife fallen dürfen und dass das Gewerbe über 10 Personen weiterhin ausgewiesen wird. Mit diesen Anpassungen zieht N. Fischer seinen Rahmenvorschlag zurück.

Der Gemeinderat genehmigt einstimmig den folgenden Gebührenrahmen

Abfallgebühren	Tarif bisher in CHF pro Jahr	Anhang Abfallregl. Gebührenrahmen in CHF/Jahr
Einzelpersonenhaushalt	85.00	40.00 – 85.00
Mehrpersonenhaushalt & Landwirtschaft	130.00	90.00 – 130.00
Gewerbe bis 4 Personen Neu: Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe bis 4 Personen	180.00	170.00 – 190.00
Gewerbe bis 10 Personen	270.00	220.00 – 270.00

Neu: Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe ab 4 Personen		
Gewerbe über 10 Personen	360.00	360.00 – 420.00

Grüngutgebühren	Tarif bisher in CHF pro Jahr	Anhang Abfallregl. Gebührenrahmen in CHF/Jahr
140 Liter Container	90.00	80.00 – 100.00
240 Liter Container	130.00	120.00 – 140.00
770/800 Liter Container	390.00	360.00 – 390.00
Tarife der Einzelmarken Block à 10 Zusatzmarken	30.00	25.00 – 30.00

S. Marti ist der Meinung, dass nicht die Kosten des Grüngutes gesenkt werden müssen, sondern die Anzahl Sammlungen müssen gesteigert werden. Für ihn ist es schlichtweg eine Katastrophe, dass Leute ihr Grüngut entsorgen und nicht selber kompostieren.

Th. Stutz sieht dies anders. Er schätzt und braucht den Grüngutpass. Es muss vermieden werden, dass der Tarif für den Kehrriech zu günstig ist, das animiert die Leute ihr Grüngut im Kehrriech zu entsorgen.

A. Hug teilt die Meinung von Th. Stutz. Es ist wichtig und sinnvoll den Grüngutpass günstiger anzubieten. Für N. Fischer gilt das Solidarprinzip und er sieht dies als Auftrag der Gemeinde die Grüngutentsorgung anzubieten.

S. Marti möchte, dass der Deckungsbeitrag hoch bleibt, er will nicht für andere mitbezahlen. Th. Stutz erklärt, dass über die Grundgebühr die Grunddienste bezahlt werden. Mit der individuellen Gebühr wird die Ware bezahlt. Deshalb kann er die Ansicht von S. Marti nicht teilen.

V. Meyer stellt fest, dass zwei grundsätzliche Haltungen vorliegen. Da keine Einigkeit erlangt werden kann schlägt sie vor über den Deckungsgrad abzustimmen. Die Bedeutung in Zahlen muss an der nächsten Sitzung mit einem neuen Antrag vorgelegt werden.

Beschlüsse

Dem Grundantrag mit dem Deckungsbeitrag zwischen 70 und 80% stimmen 4 zu. Dem Gegenantrag mit dem Deckungsbeitrag von 60% geben 3 Personen die Stimme.

Beschluss: Der Deckungsbeitrag, welcher festgelegt wird, bleibt zwischen 70 und 80%.

Im Grundantrag beträgt mit der vorliegenden Berechnung der Deckungsgrad auf 78%. Dieser Antrag erhält keine Stimme. V. Meyer stellt den Gegenantrag den Deckungsgrad auf 70% zu reduzieren. **Beschluss: Diesem Antrag stimmen 6 mit Ja zu bei einer Enthaltung.**

Über die effektiven Tarife von Grüngut und Kehrriech wird erst in der nächsten Sitzung abgestimmt. Da aus dem oben genannten Deckungsgrad von 70% neue Tarife resultieren werden. Die Gebühren werden an der nächsten Sitzung zur Abstimmung vorgelegt.

6. Spitex Mitgliederversammlung vom 6. September 2018 (A. Hug) a) Vorbesprechung Genehmigung Budget 2019

Am 6. September 2018 findet die Mitgliederversammlung der Spitex statt. A. Hug führt kurz durch das Budget. Ein wichtiger zu beachtender Punkt sind die Kosten unter Punkt 4001 «Material, neu nicht mehr verrechenbar». Dieser Posten wurde gegenüber dem Budget 2018 verdoppelt. Der Grund ist ein Bundesgerichtsentscheid. Der Personalaufwand bleibt gegenüber dem Vorjahr in etwa gleich, jedoch wurden die Kosten innerhalb umgelagert. Man investiert mehr Geld in ausgebildetes Personal. Offenbar haben hier die Vorschriften geändert. Auch der Pflegebedarf hat möglicherweise zugenommen.

Der Kostenvergleich der Spitex-Organisationen zeigt, dass die Spitex Bucheggberg im Mittelfeld liegt.

Antrag

A. Hug stellt den Antrag, dem vorliegenden Budget anlässlich der Mitgliederversammlung vom 6. September 2018 zustimmen zu dürfen.

Beschluss

Der Gemeinderat genehmigt den Antrag einstimmig.

V. Meyer informiert kurz über die Haltungen von anderen Gemeinden, welche an der Gemeindepräsidentenkonferenz ausgesprochen wurden. Tendenziell zeichnet sich eine Zustimmung zur Fusion ab. Dagegen sind die Gemeinden Lüterkofen, Lüterswil und Biezwil. Auch andere Gemeinden haben Änderungen an den Statuten und am Fusionsvertrag vorgenommen und der Spitex angebracht. Die Statuten werden von der Spitex vor der Fusion nochmals überarbeitet und eine bereinigte Version wird den Gemeinden zur Zustimmung nochmals vorgelegt.

7. Brunnenmeister Arbeitsplatzbewertung Brunnenmeister (A. Mann)

Im April wurde der Gemeinderat von Th. Steiner (Präsident der Werkkommission) aufmerksam gemacht, dass durch gewisse Umstände bei den Brunnenmeistern in Zukunft ein Engpass in der Gemeinde entsteht. Gemäss den Gewässerschutzvorschriften des neuen Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall muss zukünftig ausgebildetes Personal eingesetzt werden. A. Mann hatte den Auftrag für den Brunnenmeister eine Arbeitsplatzbewertung zu erstellen.

Herr U. Hugi von der Fachstelle Trinkwasser-Sicherheit konnte A. Mann helfen eine Bewertung zu erstellen und es werden folgende Vorgehensweisen vorgeschlagen:

- Die Gemeinde sucht einen geeigneten Stelleninhaber in der Grössenordnung von etwa 50 Stellenprozent
- Sollte sich kein entsprechender Fachmann auf diese Stelle melden, müsste auf Gemeinkosten eine entsprechende Ausbildung absolviert werden
- Eine mögliche Stellvertretung könnte problemlos durch eine Fremdfirma oder innerhalb der Kommission festgelegt werden
- Eine weitere Möglichkeit ist es, den Auftrag ganz auszulagern an eine nahegelegene Sanitätsfirma wie die SWG in Grenchen. Aus einer hochgerechneten Offerte resultiert hier ein ungefährender jährlicher Betrag von CHF 115'000-150'000
- Als dritte Variante könnten die Brunnenmeisterarbeiten auswärts an eine angrenzende Wasserversorgung ausgelagert werden.

Fazit: Der Brunnenmeister hat und ist eine verantwortungsvolle Aufgabe. Mit den neuen QS (seit 2016) werden die Aufgaben immer komplexer. Mit den Demissionen einzelner Brunnenmeister muss eine dauerhafte Lösung gefunden werden. A. Mann schlägt eine 50% Stelle vor, welche vielleicht in der Startphase mit 100% besetzt sein wird. Der zukünftige Brunnenmeister sollte in unserer Gemeinde wohnen, damit kurze Wege einhaltbar sind. Die Stellvertretung kann wie oben genannt gelöst werden.

Antrag

A. Mann stellt den Antrag eine Ausschreibung für einen Brunnenmeister mit 50%-60% Stellenprozent zu machen. Er schlägt vor die Stelle zu 100% auszuschreiben, da sicher in anderen Kommissionen auch noch Bedarf besteht und die restlichen 40-50% so abgedeckt werden könnten.

Diskussion

N. Fischer würde beliebt machen eine Ausbildungsvereinbarung zu machen. Das wird allgemein gutgeheissen.

Beschluss

V. Meyer schlägt vor, dass erst die Ressortleiter angefragt werden ob sie in ihrem Ressort oder in ihrer Kommission Personalbedarf haben.

Als zweiter Schritt wird die Stelle zu 50-80% ausgeschrieben. A. Mann soll ein entsprechendes Inserat formulieren.

8. Schulhausareal Aetingen Löschungsbewilligung Dienstbarkeit Kindergartenzweckverband Aetingen (V. Meyer)

Der Grundbuchauszug der Liegenschaft Aetingen Nr. 117 zeigt, dass am 6. Februar 1974 eine Dienstbarkeit eingetragen wurde zu Gunsten des Kindergartenzweckverbandes Aetingen. Die Rechtskörperschaft des Kindergartenzweckverbandes Aetingen besteht nicht mehr. Der Rechtsnachfolger ist der Schulverband Bucheggberg A3, der vom Baurecht keinen Gebrauch oder Nutzen mehr hat. Aus diesem Grunde beantragt die Verwaltung beim Grundbuchamt die Löschung des Baurechtes. Ein entsprechendes Schreiben wurde vorbereitet und wird nach dem Einverständnis des Gemeinderates dem Grundbuch eingereicht.

Antrag

V. Meyer beantragt dem Löschungsvorhaben zuzustimmen.

Beschluss

Der Gemeinderat genehmigt den vorliegenden Antrag einstimmig

9. Feuerwehr Antrag zur Beförderung von Offizieren

L. Fischer – Feuerwehradministrator der Feuerwehr Buchegg gelangt mit dem Antrag an den Gemeinderat die Beförderung von zwei Leutnant zum Oberleutnant zu genehmigen. Gemäss §21 des Feuerwehrreglements für die Feuerwehr Buchegg ist der Gemeinderat für die Beförderung von Offizieren zuständig.

Feuerwehrreglement der Gemeinde Buchegg

§ 21. Ernennung und Beförderung G § 80 / VV § 100
Für die Ernennung und Beförderung von Gefreiten und Unteroffizieren ist die Feuerwehrkommission zuständig. Die Anmeldung von Unteroffizieren an den amtlichen Offizierskurs, die Beförderung von Offizieren und Wahl von Offizierschargierten ist Sache des Gemeinderates, auf Vorschlag der Feuerwehrkommission.

Die Beförderung erfolgt nach den SGV Kommandoakten 02-14-02, welche an der Kommissionssitzung der Feuerwehr besprochen wurden.

Antrag

Die Feuerwehrkommission Buchegg beantragt die folgenden Beförderungen:

- Leutnant Michael Gehri zum Oberleutnant
- Leutnant Heinz Gerber zum Oberleutnant

Die Beförderungen würden am 21. September 2018 anlässlich der Mannschaftsübung ausgesprochen und vollzogen.

Beschluss

Der Gemeinderat genehmigt den vorliegenden Antrag einstimmig

10. Anmerken der Perimeter-Beitragspflicht auf GB Kyburg-Buchegg Nr. 37 im Grundbuch (Schleif)

Nicht öffentliches Traktandum

11. Vernehmlassung zur Steuervorlage 2017 (V. Meyer)

Nicht öffentliches Traktandum

12. Mitteilungen

Nicht öffentliches Traktandum

13. Verschiedenes

- Keine Wortmeldungen

Die nächste Sitzung findet am Mittwoch, 12. September 2018 um 19 Uhr statt.

Für das Protokoll

Die Gemeindepräsidentin:

Die Gemeindeschreiberin:

Mühledorf, 13. September 2018